

Babenberger hergeleitet werden können. Alles spricht dafür, daß der vorliegende Annalentext auch so in Melk entstanden ist. Zieht man die „klostereigenen“ Nachrichten ab, bleibt nur ein grundsätzlich in der *Compilatio Sanblasiana* belegter Bestand übrig. Man könnte daher allenfalls noch fragen, woher Melk deren Text bezogen hat; für eine Vorlage, die mit Recht als Göttweiger Annalen bezeichnet werden könnte oder gar müßte, bleibt dagegen kein Raum.

Dennoch hat Klebel eben dies behauptet und sich dabei hauptsächlich auf vier vermeintliche Indizien berufen, von denen zwei unmittelbar die Melker Annalen betreffen, während die beiden anderen mit der erschlossenen, aber erst an anderer Stelle zu erörternden *Redactio Heinrichiana*, bzw. den jüngeren Göttweiger Annalen zusammenhängen und daher besser erst in deren Rahmen behandelt werden.

Zum Jahre 1066 wird in den Melker Annalen der Tod eines Grafen Meginhard berichtet, in dem schon Wattenbach einen Grafen von Formbach vermutet hat. Weil diese Grafen von Formbach unter anderem auch Vögte des Stiftes und späteren Klosters Göttweig waren, schloß Klebel, könne die Todesnachricht ursprünglich nur durch Göttweig in die Annalen gelangt sein; die Existenz von Göttweiger Annalen sei damit bewiesen, die Melker Annalen könnten nur eine Ableitung dieses Werkes sein²⁰). Gegenüber der Methode, aus einer isolierten Nachricht, deren Lokalisierung zudem lediglich auf einer Vermutung beruht, die andere Möglichkeiten gar nicht erst erwägt, ein ganzes Annalenwerk zu erschließen, genügt wohl der Hinweis, daß der Tod des Grafen Meginhard auch in einem Salzburger Nekrolog festgehalten wurde²¹), der in keiner erkennbaren Beziehung zu etwaigen Göttweiger Annalen steht, um die Unsicherheit, ja Haltlosigkeit von Klebels Schlußfolgerung zu erkennen.

Eine weitere Stütze schien Klebel der Umstand, daß Göttweig eine Handschrift der *Compilatio Sanblasiana* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besessen hat²²). Natürlich konnte in den Göttweiger

²⁰) Vgl. Klebel S. 159.

²¹) Vgl. SS 9, S. 499 n. 14; im übrigen ist die Notiz durch die Bedeutung der Grafen von Formbach und ihren umfangreichen Besitz in der Ostmark hinreichend begründbar.

²²) Hs. Götweig G 26; vgl. Arno Duch, Das Geschichtswerk Hermanns von Reichenau in seiner Überlieferung, in: H. Oesch, Berno und Hermann von Reichenau als Musiktheoretiker (1961) S. 195 ff. Was Klebel S. 160 ff. über diese *Compilatio*, ihre Quellen und ihre Zusammenhänge mit Frutolf, dem *Chronicon Wirzburgense* u. a. sagt, entspricht nicht etwa nachweisbaren Befunden, sondern besteht aus schieren Behauptungen. Vgl. zu diesem Komplex jetzt Schmale (o. Anm. 8) S. 149 ff.